



Das Verpackungsgesetz

– aktueller Stand –





Inhalt

- 1.) Einführung / Stand des Verfahrens**
- 2.) Erhöhung der Verwertungsanforderungen**
- 3.) Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**
- 4.) Mehrwegförderung**
- 5.) Neue Herstellerpflichten**
- 6.) Organisation der haushaltsnahen Sammlung / Abstimmungsfragen**
- 7.) Ausblick**



Einführung

➤ Vom WertstoffG zum VerpackG:

- **12.06.2015:** Eckpunkte der Koalitionsfraktionen für ein modernes Wertstoffgesetz beschlossen:
 - ✓ Ökologisch anspruchsvolle Verwertungsanforderungen
 - ✓ Effizienz und Verbrauchernähe (insb. Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs durch die Errichtung einer Zentralen Stelle)
 - ✓ Erweiterung der bestehenden Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber auf stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne)
 - ✓ Bessere Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- **21.10.2015:** BMUB legt ersten Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz vor (WertstoffG-AE)



Einführung

➤ Vom WertstoffG zum VerpackG:

- **29.01.2016:** Entschließung des Bundesrates => „Verstaatlichung“ der Organisation der Verpackungssammlung und -verwertung
- **16.06.2016:** Bundesumweltministerin Dr. Hendricks gibt bekannt, auf eine Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen zu verzichten und noch in dieser Legislaturperiode statt des ursprünglich geplanten Wertstoffgesetzes ein Verpackungsgesetz verabschieden zu wollen
- **10.08.2016:** BMUB veröffentlicht den ersten Gesetzentwurf des Verpackungsgesetzes (VerpackG-E)
- **21.12.2016:** Bundeskabinett verabschiedet VerpackG-E
- **10.02.2017:** Stellungnahme des Bundesrates zum VerpackG-E
- **22.02.2017:** Gegenäußerung der Bundesregierung



Höhere Verwertungs- anforderungen

➤ „2-Stufen-Konzept“:

- 1. § 16 Absatz 2 VerpackG-E:** Materialspezifische Verwertungsquoten in Bezug auf die an einem dualen System beteiligten Verpackungen („Lizenzmenge“) ⇒ *siehe Tabelle auf Folie 6*
 - ▶ Nochmalige automatische Erhöhung zum 01.01.2022
 - ▶ Evaluierung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der automatischen Erhöhung *„mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung“*
- 2. § 16 Absatz 4 VerpackG-E:** Allgemeine Recyclingquote von 50 Masseprozent in Bezug auf alle im Rahmen der LVP-Sammlung von den dualen Systemen tatsächlich erfassten Abfälle (einschließlich eventueller Fehlwürfe)
 - ▶ „Sicherheitsnetz“ => unabhängig vom jeweiligen Lizenzierungsgrad
 - ▶ Anreiz zur weiteren Verbesserung der Getrenntsammlung



Höhere Verwertungs- anforderungen

Material	Verpack RL ¹⁾	KOM-Vorschlag zur VerpackRL ¹⁾		VerpackV ²⁾	VerpackG ²⁾
<i>ab</i>	2009	2025	2030	1999	2019 (2022)
Glas	60 %	75 %	85 %	75 %	80 (90) %
PPK	60 %	75 %	85 %	70 %	85 (90) %
Eisenmetalle	50 %	75 %	85 %	70 %	80 (90) %
Aluminium		75 %	85 %	60 %	80 (90) %
Kunststoffe ³⁾	22,5 %	55 %	55 %	36 %	58,5 (63) %
Verbunde	---	---	---	60 %	55 (70) %
INSGESAMT	55 %	65 %	75 %		

- 1) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verpackungsarten (Basiswert: angefallene Abfallmenge)
- 2) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (Basiswert: Lizenzmenge)
- 3) werkstoffliche Verwertung



Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

- **§ 21 Absatz 1 VerpackG-E:** Pflicht der Systeme, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von Verpackungen
 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können
 2. die Verwendung von Recyclaten und von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern
- jährliche Berichtspflicht der Systeme an die Zentrale Stelle
=> ggf. Erlaubnis, den Bericht im Internet zu veröffentlichen
- Zentrale Stelle und Umweltbundesamt veröffentlichen jährlich Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit
- Evaluierung durch die Bundesregierung innerhalb von drei Jahren

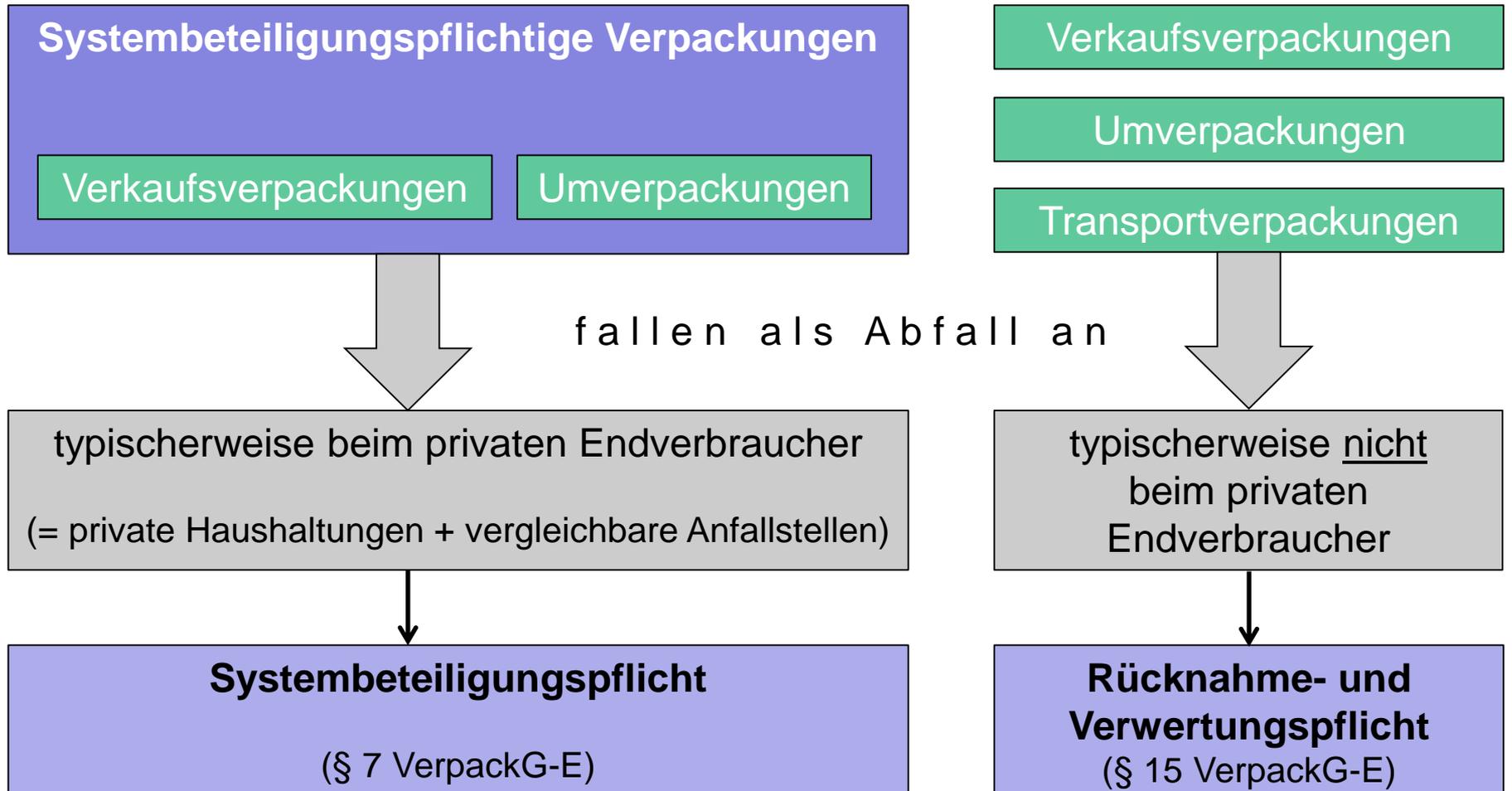


Mehrwegförderung

- **§ 1 Absatz 3 VerpackG-E:** *„Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Mehrwegförderung ermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke und gibt die Ergebnisse bekannt.“*
- Streichung der bisherigen unverbindlichen Zielvorgabe von 80 % MövE-Verpackungen
- Ersetzung durch konkrete Fördermaßnahmen:
 - ✓ Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Einweggetränkeverpackungen (z. B. von Frucht- und Gemüsenektaren mit Kohlensäure)
 - ✓ Einführung einer Hinweispflicht auf Einweg und Mehrweg im Laden



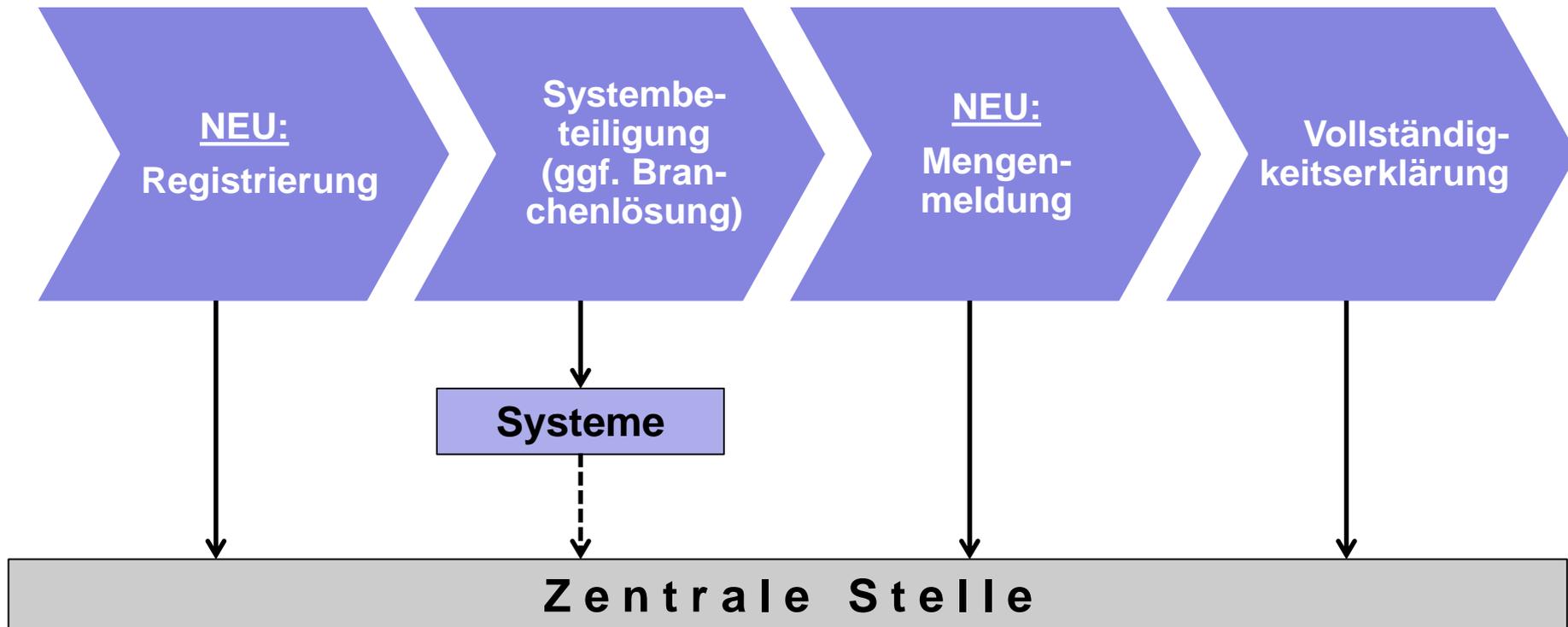
Neue Herstellerpflichten





Neue Herstellerpflichten

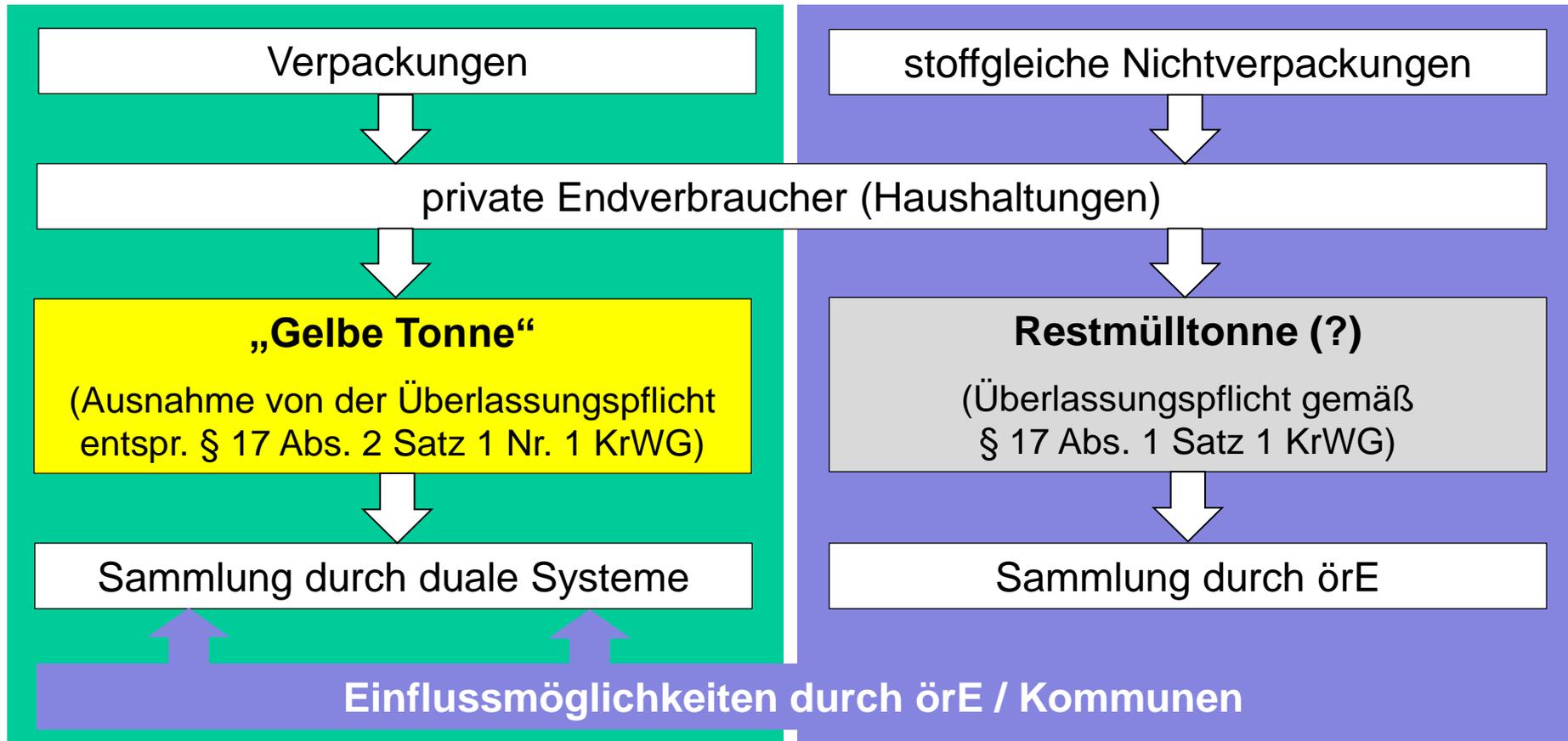
- **Erstmaliges Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen:**





Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

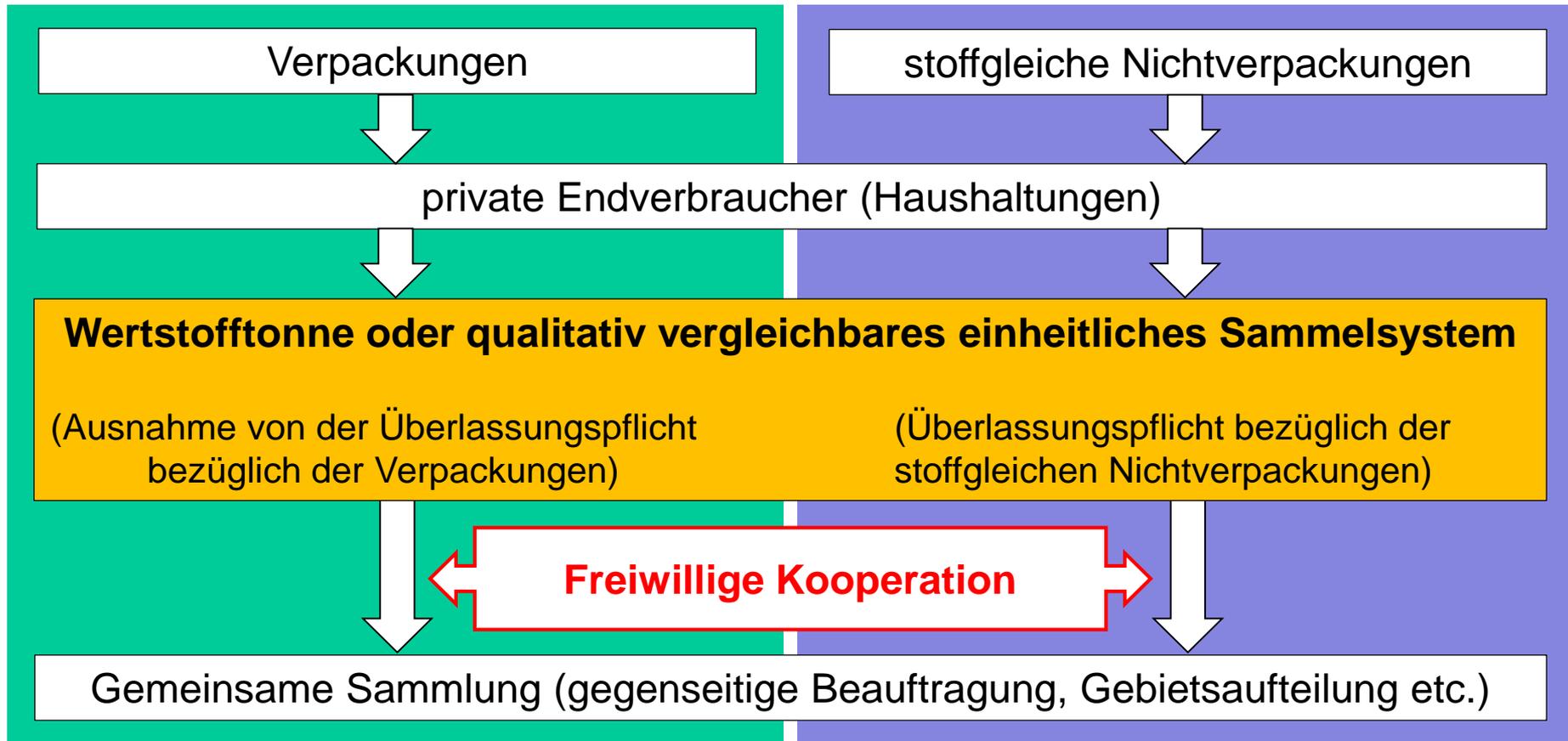
➤ ... nach dem geplanten Verpackungsgesetz:





Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

➤ Freiwillige Wertstofftonne (§ 22 Absatz 5 VerpackG-E):





Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

➤ Abstimmung nach § 22 VerpackG-E:

- **Absatz 1:** Allgemeine Abstimmungsregeln
- **Absatz 2:** Einseitige Rahmenvorgaben des örE
- **Absatz 3:** Anspruch des örE auf angemessenes Entgelt für Wertstoffhofmitbenutzung
- **Absatz 4:** Anspruch des örE auf Mitbenutzung seiner PPK-Sammelstruktur gegen angemessenes Entgelt => Herausgabeanspruch der Systeme auf den Masseanteil der erfassten Verpackungen
- **Absatz 5:** Möglichkeit einer gemeinsamen Wertstoffsammlung
- **Absatz 6:** Anspruch des örE auf Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung aus der Abstimmungsvereinbarung
- **Absatz 7:** Benennung eines gemeinsamen Vertreters der Systeme
- **Absatz 8:** Anspruch des örE auf Anpassung der AbstimmungsV
- **Absatz 9:** Anspruch des örE auf Zahlung von Nebenentgelten



Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

- **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG-E:**
 - **Satz 1:** „*Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, ...*“
 - => einseitige hoheitliche Maßnahme, also ohne Zustimmung durch die dualen Systeme
 - „*... wie die nach § 14 Absatz 1 durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen...*“
 - => nicht PPK- und Glasverpackungen
 - „*... bei privaten Haushaltungen...*“
 - => nicht bei vergleichbaren Anfallstellen



Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

➤ Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG-E:

- „... hinsichtlich

1. *der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,*

2. *der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie*

3. *der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen*

auszugestalten ist, ...“

=> abschließende Aufzählung => weitere Punkte können nicht per Rahmenvorgabe festgelegt werden



Organisation der haushaltsnahen Sammlung

- **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG-E:**
 - *„... soweit eine solche Vorgabe erforderlich ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen, ...“*
 - => **Erforderlichkeitsvorbehalt**
 - => **andere Zwecke rechtfertigen keine einseitigen Vorgaben**
 - *„... und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe).“*
 - => **Übermaßverbot (zum Beispiel keine „goldenen Tonnen“)**
 - => **Beweislast liegt bei den dualen Systemen**



Organisation der haus- haltsnahen Sammlung

➤ **Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG-E:**

NEU: Begrenzung der Rahmenvorgabe durch Satz 2:

- *„Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt.“*

=> feste „Obergrenze“: Nur das, was die Kommune selbst bei der Restmüllsammlung praktiziert, kann sie auch von den Systemen bei der LVP-Sammlung verlangen

=> darüber hinaus gehende Vorgaben sind generell unzulässig



Ausblick

➤ Zeitplan bis zum Inkrafttreten des VerpackG:

- **10.03.2017:** 1. Lesung im Bundestag
- **20.03.2017:** öffentliche Anhörung im Bundestag
- **Ende April:** Schlussbefassung in den Bundestagsausschüssen; anschließend 2. und 3. Lesung im Bundestag
- **Mitte Mai:** Bundesrat (Einspruchsgesetz)
=> Vermittlungsausschuss (?)
- **Spätestens Mitte 2017:** Verkündung im Bundesgesetzblatt
- **01.01.2019:** Vollständiges Inkrafttreten



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Matthias Klein, Referat WR II 6: Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft; Wertstoffrückgewinnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

E-Mail: matthias.klein@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.de